

Dienstag, 8. Februar 1966.

Nationalisierungsentschädigungs-
abkommen mit Rumaenien vom 3. August
1951 - Schlussabrechnung der Kommission
für Nationalisierungsentschädigungen (KNE).

Politisches Departement. Antrag vom 31. Januar 1966 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. Februar 1966
(Einverstanden).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Der Antrag des Politischen Departements wird zum Beschluss
erhoben.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das
Finanz- und Zolldepartement (8) und an die Kommission für Nationa-
lisierungsentschädigungen (15).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



KNE.Ro.O.01. - MZ/hä
KNE.O.05.5.

Bern, den 31. Januar 1966.

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Nationalisierungsentschädigungs-
abkommen mit RUMAENIEN vom 3. August
1951 - Schlussabrechnung der Kommis-
sion für Nationalisierungsentschädi-
gungen (KNE)

I.

Am 3. August 1951 wurde mit Rumänien ein Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in der Rumänischen Volksrepublik abgeschlossen (AS 1951, 829), das durch Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1951 (AS 1951, 867) genehmigt worden ist.

II.

Die rumänische Regierung verpflichtete sich gemäss Art.1 des Abkommens zur Zahlung:

1. einer Globalentschädigung von 42,5 Mio. Franken, wovon 25,5 Mio. Franken zahlbar innert 30 Tagen nach definitivem Inkrafttreten des Abkommens - 1. August 1952 rückwirkend auf den 15. August 1951 - und 17 Mio. Franken in 16 Semester raten zu Fr. 1.062.500.-;

2. von 50 Mio. Lei bzw. 3 Mio. Lei neuer Währung als globale und pauschale Abfindung an die Eidgenossenschaft - Bundeskriegsversicherung - für in den Jahren 1944 und 1945 verschwundene Warentransporte von und nach der Schweiz, zahlbar auf ein bei der rumänischen Nationalbank zu errichtendes Konto der Schweizerischen Gesandtschaft in Bukarest;

sowie gemäss Abschnitt II, Ziff. 3 des vertraulichen Protokolls über die dritte Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-rumänischen Regierungskommission vom 13. Februar 1953, zur Leistung

3. eines Globalbetrages von Fr. 475.000.- für die käufliche Uebernahme von Liegenschaften, die nicht einer Verstaatlichungsmassnahme unterlagen, zahlbar in zwei Raten am 1. Juli 1953 und 1. Januar 1954.

Von der Globalentschädigung (Ziff.1) waren auf Grund des vertraulichen Protokolls zum Entschädigungsabkommen gebunden:

Fr. 1.750.000.- für die pauschale Abgeltung der Obligationen der rumänischen äusseren und inneren öffentlichen Anleihen und anderer festverzinslicher Wertpapiere, sowie von losen Coupons öffentlicher Anleihen, welche die Bedingungen des Rückkaufsangebots von 1944 erfüllten, jedoch infolge Widerrufes der Offerte nicht mehr eingelöst werden konnten (ad Art. 1, ad Ziff. 2, al. 1);

Fr. 4.000.000.- per Saldo der Beteiligung der Union Nasic S.A., Genf, an zwei rumänischen Forstgesellschaften, sowie der von der Banque de Paris et des Pays-Bas, Filiale Genf, diesen Gesellschaften gewährten Kredite (ad Art. 5, Ziff. 1);

Fr. 100.000.- als globale Entschädigung für die Beteiligung von Frau Aurelia Rieder-Viona an verschiedenen Gesellschaften und deren Rechte an nationalisierten Liegenschaften (ad Art. 5, Ziff. 2).

Die Abgeltung der Obligationen der öffentlichen Anleihen und übrigen festverzinslichen Wertpapiere, die sich nach den im vertraulichen Protokoll (ad Art. 1, Ziff. 2, al. 1-10) niedergelegten Modalitäten zu richten hatte, wurde der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich und die Einlösung der losen Coupons der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich übertragen.

Aus der Globalentschädigung wurden des weiteren die Ansprüche von 13 Schweizerbürgern, die im Jahre 1948 im Zusammenhang mit der Affäre "Vitianu" als Retorsionsmassnahme von den rumänischen Justizbehörden in Haft genommen worden waren, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. Juni 1953 abgegolten.

Das Politische Departement hat die in rumänischer Valuta bezahlte Globalsumme (Ziff. 2) zur Finanzierung der Betriebskosten der Gesandtschaft in Bukarest übernommen und darüber mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung direkt abgerechnet. Die 3 Millionen Lei fallen deshalb, mit Ausnahme des nachherwähnten Frankenbetrages, für die Schlussabrechnung der KNE ausser Betracht. Im Einverständnis mit der Finanzverwaltung wurde ein Betrag von Fr. 54.381.- abgezweigt und vom Departement der Kommission für die Regelung der bei der Gesandtschaft hinterlegt gewesenen Guthaben von Rückwanderern zur Verfügung gestellt.

III.

Auf Grund des Liquidationsprotokolls, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens betreffend den Warenaus-

tausch und Zahlungsverkehr vom 3. August 1951 (AS 1951, 833) bildete, musste die rumänische Regierung einen Globalbetrag von 5 Mio. Franken für die Ablösung folgender Ansprüche bezahlen:

- a. die kommerziellen und finanziellen Forderungen - soweit es sich nicht um Kapitalforderungen handelte - gegenüber verstaatlichten Unternehmungen, die im Rahmen des Abkommens über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr vom 29. Juni 1946 hätten transferiert werden sollen;
- b. die auf Fr. 733.594.18 festgesetzten Ansprüche der schweizerischen Assekuranz aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr;
- c. die Guthaben von Rückwanderern.

Die Verteilung der Liquidationsglobalsumme hatte einerseits nach den für den Verrechnungsverkehr massgeblichen Kriterien und andererseits in Anwendung einzelner Bestimmungen des Entschädigungsabkommens zu erfolgen. Sie wurde von der KNE in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Verrechnungsstelle durchgeführt.

IV.

Die durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 (AS 1951, 365) bestellte Kommission für Nationalisierungsentschädigungen hat in Anwendung der Verordnung betreffend die Kommission vom 17. April 1951 (AS 1951, 367) und gestützt auf die mit Rumänien getroffenen Vereinbarungen die Globalsummen an die legitimierten Ansprecher verteilt.

V.

Nachdem die rumänische Regierung ihre Verpflichtungen erfüllt hat und die Auszahlungen an die Entschädigungsempfänger beendet worden sind, unterbreitet die Kommission gemäss Art.21, Ziff. 2 der Verordnung vom 17. April 1951 zuhanden des Bundesrats die folgende

Schlussabrechnung

<u>Soll</u>	<u>Franken</u>
Zahlungen der rumänischen Regierung gemäss	
a. Entschädigungsabkommen	
am 12. August 1952	25.500.000.--
in 16 Semesterraten zu Fr. 1.062.500.--	17.000.000.--
b. Liquidationsprotokoll	5.000.000.--
c. Protokoll vom 13. Februar 1953	475.000.--
Zahlung des Eidgenössischen Politischen Departements - für bei der Gesandtschaft in Bukarest hinterlegte Rückwanderergut- haben	54.381.--
Zahlung der Schweizerischen Verrechnungsstelle - ausser Abkommen (Konto-Liquidation)	4.363.55
Zahlung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich - gemäss nachstehender Erläuterung	12.678.76
Zinsen der Eidgenössischen Finanzverwaltung	331.081.--
	<hr/>
	48.377.504.31
	=====
 <u>Haben</u>	
Entschädigungen gemäss nachfolgender Auf- stellung	48.342.826.09
Gebühren der Schweizerischen Verrechnungs- stelle	24.046.85
Ueberschuss an Rubrik 601.931.02 - Gebühren auf Nationalisierungsentschädigungen	10.631.37
	<hr/>
	48.377.504.31
	=====

Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich überwiesene Betrag von Fr. 12.678.76 wurde von der KNE beansprucht, weil derselbe für die Ausrichtung von Dividenden u.a. auf Aktien der Steaua Romana S.A., die im Rahmen des Abkommens entschädigt worden sind, bestimmt war. Die Bank hatte die Ausschüttung zurückgestellt mit Rücksicht darauf, dass auf jede Aktie nur eine minimale Dividende von rund 8 Rappen entfallen wäre. Da das Geld zweifelsohne den Titelinhabern zustand, wurde dasselbe in die Entschädigungsaktion einbezogen.

Entschädigungen an Ansprecher

	<u>Ansprüche</u>	<u>Franken</u>
Beteiligungen, Investitionen	31	29.263.264.15
Aktien-Streubesitz	1749	5.790.404.85
Verstaatlichte Liegenschaften	93	4.501.361.05
Mobilien, persönliche Effekten	5	31.269.60
Maschinen, Warenlager, Fahrzeuge	18	819.922.05
Kapitalforderungen	9	183.257.40
Ertragsforderungen	1	7.894.80
Festverzinsliche Wertpapiere	663	1.463.473.95
27.467 Obligationen-Coupons	--	295.952.--
Haftschäden (BRB 15.6.1953)	13	82.920.--
Verkauf nichtverstaatlicher Liegenschaften	91	1.631.649.45
Forderungen gemäss Liquidationsprotokoll	47	3.248.149.10
Assekuranz	8	730.843.21
Rückwandererguthaben	63	292.464.48
	<u>2791</u>	<u>48.342.826.09</u>
	=====	=====

Wir beehren uns, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

von der Schlussabrechnung der Kommission für Nationalisierungsentschädigungen Kenntnis zu nehmen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (5), das Finanz- und Zolldepartement (8) und an die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen (15).